

60. Wie weit ist der Teilhaber einer formlos geschlossenen Gesellschaft den übrigen Teilhabern zur Rechnungslegung verpflichtet?

IV. Civilsenat. Urth. v. 28. April 1887 i. S. H. (Bekl.) w. S. (Kl.)
Rep. IV. 6/87.

I. Landgericht Glatz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Gründe:

„Der Berufungsrichter stellt als unbestritten fest:
daß die Parteien im Jahre 1875 ein mündliches Abkommen des Inhaltes getroffen haben, daß der Bau der Hygiea auf gemeinschaftliche Rechnung in der Weise weiter und zu Ende geführt werden

solte, daß Kläger die spezielle Bauleitung, der Beklagte die generelle Aufsicht zu führen und die nötigen Geldmittel zu beschaffen habe, daß aber der aus dem Bau erzielte Reingewinn zu gleichen Teilen geteilt werden sollte.

Wäre dieses Abkommen schriftlich geschlossen worden, so würde es nach §. 219 A.R.N. I. 17 unzweifelhaft sein, daß der Beklagte, zumal er gemäß fernerer Feststellung des Berufungsrichters nach Fertigstellung des Baues von dem Bauhern 78 000 *M* empfangen hat, dem Kläger zur Rechnungslegung über die von ihm für die Gesellschaft übernommenen und geführten Geschäfte verpflichtet war.

Da indessen die schriftliche Form des Gesellschaftsvertrages fehlt, so kann nach §. 171 a. a. O. diese Bestimmung allerdings direkt keine Anwendung finden. Demungeachtet ist auch bei dieser Lage der Sache der Anspruch des Klägers auf Rechnungslegung begründet. Denn die Übernahme der Führung der Geschäfte der Gesellschaft durch einen der Gesellschafter ist nicht Essentiale des Gesellschaftsvertrages; die Gesellschafter können die ganze Geschäftsführung einem Dritten übertragen. Sie ist auch nicht einmal Naturale; nach §. 207 daselbst müssen vielmehr der Regel nach die Sozietätsgeschäfte von sämtlichen Mitgliedern gemeinschaftlich betrieben und vollzogen werden. Dieselbe ist vielmehr ein Accidentale, welches ein besonderes Übereinkommen, sei es im Gesellschaftsvertrage, sei es außerhalb desselben, voraussetzt. Daß dies Übereinkommen ein besonderer Vertrag ist, ergeben:

§. 210: Ist einem der Gesellschafter der Betrieb aller oder einer gewissen Art der Sozietätsgeschäfte ohne weitere Bestimmung übertragen, so ist das Verhältnis desselben nach den Regeln von unbeschränkten Vollmachtsaufträgen (§§. 98 flg. I. 13) zu beurteilen.

§. 227: Für den bei solcher Gelegenheit (d. h. nach §. 226: bei Ausrichtung der Sozietätsgeschäfte) erlittenen Schaden kann er nur unter eben den Umständen, wie ein Bevollmächtigter, Ersatz fordern.

Hieraus ist zu ersehen, daß die nur für den Gesellschafter, welcher für die Gesellschaft Geschäfte übernommen hat, gegebene Regel des §. 219 a. a. O.:

den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft ist jeder Mitgenosse, von seinen für die Gesellschaft übernommenen Geschäften Rechnungslegung zu legen verpflichtet,

wesentlich nichts anderes ist, als die Rechenschaftsablegung, zu welcher der Bevollmächtigte nach §. 61 A.L.R. I. 13, ja selbst der Geschäftsführer ohne Auftrag nach §. 256 daselbst verpflichtet ist. Die Verpflichtungen, welche durch die aufgetragene oder nicht aufgetragene Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehen, insbesondere die Verpflichtung zur Rechnungslegung, entspringen hiernach nicht eigentlich aus dem Gesellschaftsvertrage als solchem, sondern aus dem besonderen, die Übertragung der Societätsgeschäfte betreffenden Übereinkommen.

Das Oberhandelsgericht führt in der Entscheidung vom 17. Mai 1872 (Stegemann, Rechtsprechung Bd. 7 S. 140) aus:

daß nach §. 219 a. a. D. nicht das Societätsverhältnis an sich schon die Verpflichtung des einzelnen Gesellschafters zur Rechnungslegung hervorrufe. Voraussetzung und Bedingung jener Verpflichtung sei vielmehr, daß auf Grund des Societätsvertrages und in dessen Erfüllung für die Gesellschaft Geschäfte übernommen und betrieben sind. Das Gesetz erkläre nur denjenigen Gesellschafter für rechnungspflichtig, welcher in Gemäßheit des Societätsvertrages gemeinschaftliche Angelegenheiten durch Betreibung von Societätsgeschäften besorgt hat (§§. 206 flg. a. a. D.).

Das Obertribunal (Striethorst, Archiv Bd. 84 S. 81) sagt geradezu, daß die §§. 53. 219 A.L.R. I. 17 und die Artt. 266—270 H.G.B. darin übereinstimmen:

daß bei einem gemeinschaftlichen Geschäfte derjenige Teilnehmer, welcher dasselbe führte, . . . wie ein Bevollmächtigter oder negotiorum gestor den übrigen Teilnehmern darüber Rechenschaft geben oder Rechnung legen muß.

Die Wirkungen dieses Übereinkommens sind nicht von der schriftlichen Form des Gesellschaftsvertrages abhängig zu machen, sondern je nach Lage des Falles nach den Grundsätzen über den Vollmachtenauftrag oder die Geschäftsführung ohne Auftrag zu bestimmen, und also, mit anderen Worten, die Verpflichtung des Gesellschafters zur Rechnungslegung ist wenigstens analog auf die durch formlosen Vertrag entstandene Gemeinschaft anzuwenden.

Das Recht des Teilnehmers auf die gemeinschaftliche Sache gehört nach §. 4 A.L.R. I. 17 zu dessen besonderem Eigentume. Die Führung der gemeinsamen Geschäfte durch einen der Gemeinshafter ist daher hinsichtlich dieses besonderen Eigentumes des anderen in derselben

Weise, wie die Besorgung der Geschäfte einer auf schriftlichem Vertrage beruhenden Gesellschaft, Besorgung fremder Geschäfte und enthält als solche die Verpflichtung zur Rechnungslegung in sich. Der Mangel der Schriftform des Gesellschaftsvertrages schließt dies nicht aus. Da unzweifelhaft der Machtgeber auch bei der formlosen Erteilung des Auftrages und bei formloser und selbst stillschweigender Annahme desselben (§. 11 A.R.N. I. 13) seitens des Beauftragten Rechnungslegung über das von dem letzteren wirklich ausgeführte Geschäft fordern kann (denn dazu ist der Geschäftsherr nach §. 256 a. a. D. selbst beim Mangel des Auftrages berechtigt), so würde es gewiß auffallend sein, wenn man den Miteigentümern, welche einem der Mitinteressenten die Führung der die gemeinschaftliche Sache betreffenden Geschäfte übertragen haben, den Anspruch auf Rechnungslegung um deswillen versagen wollte, weil die Gemeinschaft und der Vollmächtauftrag auf einem formlosen Gesellschaftsvertrage beruht. Ein solcher Mitinteressent ist im §. 41 A.R.N. I. 17 in eine Reihe mit dem fremden Administrator gestellt; der Gegenstand des Auftrages ist bei beiden völlig derselbe; der Umstand, daß der mit der Verwaltung betraute Mitinteressent, soweit seine Beteiligung reicht, seine eigenen Geschäfte führt, ist für die Frage, ob die anderen Mitinteressenten für ihren Anteil Rechnungslegung fordern können, ein unerheblicher. Denn hinsichtlich dieser Anteile führt er, wie der fremde Administrator, fremde Geschäfte.

Die Verpflichtung des Gemeinschaftlers, welcher die Geschäfte einer auf formlosem Vertrage beruhenden Gemeinschaft führt, zur Rechnungslegung nimmt denn auch Dernburg in der vom Berufungsrichter angeführten Stelle (§. 216 II.) an, und zwar in Übereinstimmung mit dem von ihm herangezogenen Urteile des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 333, welches allerdings die Eigentümlichkeit hatte, daß der Teilnehmer im eigenen Namen gehandelt hatte.

Die vom Revisionskläger herangezogene Ausführung des in Gruchot (Beiträge Bd. 20 S. 199) enthaltenen Aufsatzes stützt sich, soweit das preussische Recht in Betracht kommt, lediglich darauf, daß eine Pflicht zur Rechnungslegung nur bei der Sozietät aufgestellt ist; die oben angegebenen Gesichtspunkte sind dabei nicht erörtert."